

# § 151 InvFG 2011 Anzeigepflichten an die FMA

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

## § 151.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA unverzüglich jede für die Konzessionserteilung maßgebliche Änderung schriftlich mitzuteilen – wobei im Fall einer Beschlussfassung das Eintreten der Wirksamkeit des Beschlussgegenstandes nicht abzuwarten ist – und zwar:

1. 1.Jede Satzungsänderung und den Beschluss auf Auflösung;
2. 2.jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 10 und 13 BWG bei bestehenden Geschäftsleitern;
3. 3.jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie die Einhaltung von§ 5 Abs. 1 Z 6, 7 und 9 bis 13 BWG und § 6 Abs. 2 Z 8, 9, 10 und 12 lit. b dieses Bundesgesetzes;
4. 3a.jede Änderung in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes unter Angabe der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 28a Abs. 5 BWG sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 und 5 BWG bei bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrates;
5. 4.die beabsichtigte Eröffnung sowie die Verlegung, Schließung oder vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes der Hauptniederlassung;
6. 5.Umstände, die für einen ordentlichen Geschäftsleiter erkennen lassen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gefährdet ist;
7. 6.den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;
8. 7.jede beabsichtigte Erweiterung des Geschäftsgegenstandes;
9. 8.jede Herabsetzung des eingezahlten Kapitals (§ 6 Abs. 2 Z 5);
10. 9.den oder die Verantwortlichen für die interne Revision sowie Änderungen in deren Person;
11. 10.das Absinken der anrechenbaren Eigenmittel unter die in§ 8 genannten Beträge;

(Anm.: Z 11 tritt mit 31.12.2014 außer Kraft, vgl. § 200 Abs. 9)

1. 11a.jede mehr als einen Monat andauernde Nichteinhaltung von Maßstäben gemäß Art. 89 bis 91 und Teil 2, 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie auf deren Grundlage erlassener Verordnungen oder Bescheide;
2. 12.jede Bestellung eines Abschlussprüfers sowie Änderungen in der Person desselben;
3. 13.jede Übertragung gemäß § 28 sowie jede Beendigung der Übertragung;
4. 14.alle wesentlichen Änderungen am Risikomanagementprozess gemäß § 85 bis 92;
5. 15.jede Aussetzung der Rücknahme oder Auszahlung gemäß § 56 sowie die Wiederaufnahme;

(Anm.: Z 16 aufgehoben durch Art. 3 Z 21, BGBl. I Nr. 67/2018)

1. 17.die Kündigung der Verwaltung des OGAW gemäß§ 60 Abs. 2;
2. 18.die Auflösung ohne Kündigung gemäß § 63 Abs. 4;
3. 19.die Umwandlung gemäß § 64.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)